insieme Zürich

Gemeinsam anders

Statuten

insieme Zürich Stadt und Bezirk Meilen
Verein für Menschen mit Behinderungen

Zürich, 21. Juni 2025

insieme Zürich Stadt und Bezirk Meilen • Regensbergstrasse 89 • 8050 Zürich
Tel.: 044 381 21 05 • Tel. Kulturlokal: 044 271 96 36 • info@insieme-zuerich.ch • kulturlokal@insieme-zuerich.ch
www.insieme-zuerich.ch • IBAN: CH17 0900 0000 8004 2085 1 • ZEWO anerkannt

insieme Zürich
Gemeinsam anders

Inhaltsverzeichnis

I. PERSÖNLICHKEIT, SITZ UND ZWECK 3

II. MITGLIEDSCHAFT 5

III. MITTEL 6

IV. ORGANISATION 7

V. AUFLÖSUNG 11

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12

I. PERSÖNLICHKEIT, SITZ UND ZWECK

Art. 1

insieme Zürich Stadt und Bezirk Meilen ist ein Verein für Menschen mit Behinderungen. Die nachfolgend als «Verein» genannte Institution hat ihren Sitz in Zürich, und es gelten die Bestimmungen im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein wurde 1957 gegründet.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen und die Förderung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Er ist bestrebt, Menschen mit Behinderungen eine fördernde, sportliche, gesunde und erfüllende Freizeitgestaltung zu bieten.

Art. 3

Dieses Ziel sucht der Verein zu erreichen, indem er:

a) Kurse, Ferien, Anlässe, Treffs im Vereinslokal etc. innerhalb von Sport und Freizeitbereich organisiert. Dabei sollen die vorhandenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte aktiviert und gefördert werden sowie erhalten bleiben;
b) Menschen mit Behinderungen vermehrt in die Gesellschaft integriert und Eltern und deren Angehörige entlastet;
c) Unter den Vereinsmitgliedern eine gegenseitige wertschätzende Kameradschaft und gelingende Freundschaft pflegt;
d) Die Initiative der Eltern fördert, ihnen mit Rat beisteht sowie Erfahrungsaustausch ermöglicht;
e) Behörden und Institutionen anregt, Menschen mit Behinderungen Bildungs-, Wohn- und Arbeitsstätten zu schaffen und bei deren Gründung und Führung behilflich ist;

f) Beziehungen zu Institutionen, Presse, gewerblichen und industriellen Kreisen und Firmen schafft, die zum Wohle von Menschen mit Behinderungen beitragen;
g) Behörden, Institutionen, Vereine, Firmen und natürliche Personen über seine Vereinsziele informiert, um jede zweckmässige Unterstützung zu erhalten;
h) Beziehungen pflegt zu ähnlichen Institutionen zur ideellen und allfällig finanziellen Unterstützung;
i) Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung ins Leben rufen kann oder deren Entstehen fördert;
j) Bedürfnisse von Nachkommen gegenwärtiger oder früherer Mitglieder wahrnimmt und vertritt;
k) Aus- und Weiterbildung von geeigneten Lehrkräften und anderem Fachpersonal unterstützt.

Der Verein kann alle Mittel ergreifen, die zur Erreichung seines Zweckes geeignet sind. Insbesondere kann er die Herausgabe einer Zeitschrift unterstützen oder in die Hand nehmen, Genossenschaften, Stiftungen und andere Organisationen gründen, Lehr-, Wohn- und Arbeitsstätten mieten, pachten, erwerben, erstellen und führen oder verpachten und vermieten sowie Liegenschaften erwerben und belehnen lassen.

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitglieder des Vereins sind:

a) Aktivmitglieder:

Menschen mit Behinderungen, deren Eltern und Geschwister sowie Angehörige und andere Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren.

b) Zweitmitglieder:

Zweitmitglieder sind gleichzeitig auch Aktivmitglieder des Vereins. Personen, welche nachweislich bereits bei einem anderen insieme-Verein eine Aktivmitgliedschaft haben. Jedes Zweitmitglied hat eine Stimme im Verein. Alle haben die gleichen Rechte und Pflichten. Für Zweitmitglieder wird kein Teilbetrag an den Dachverband insieme Schweiz fällig. Die Zweitmitgliedschaft zählt nicht für die Ermittlung der Stimmkraft des Vereins an der Delegiertenversammlung des Dachverbandes insieme Schweiz.

c) Gönnermitglieder:

Personen und Institutionen, welche sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins durch regelmässige finanzielle Unterstützung einsetzen. Für Gönnermitglieder wird kein Teilbetrag an den Dachverband insieme Schweiz fällig. Die Gönnermitgliedschaft zählt nicht für die Ermittlung der Stimmkraft des Vereins an der Delegiertenversammlung des Dachverbandes insieme Schweiz. Gönnermitglieder werden zu den Generalversammlungen des Vereins eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

d) Ehrenmitglieder:

Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Art. 7

Für die Aufnahme von Aktiv-, Zweit- und Gönnermitgliedern ist die Geschäftsstelle, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) freiwilligen Austritt;
b) nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrages;
c) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 20 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses an die Generalversammlung rekurrieren, welche definitiv beschliesst.

III. MITTEL

Art. 9

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

a) den Mitgliederbeiträgen von maximal CHF 150.00 im Jahr für Aktivmitglieder;
b) den Mitgliederbeiträgen von maximal CHF 120.00 im Jahr für Zweitmitglieder;
c) den Mitgliederbeiträgen von mindestens CHF 200.00 im Jahr für Gönnermitglieder;
d) Subventionen und Beiträgen von Behörden und Organisationen;
e) Kostenbeiträgen der Teilnehmenden für Ferien, Kurse, Konsumationen etc.;
f) allfälligen Spenden, Schenkungen und Legaten von Firmen und Privaten;
g) Erträgen aus Spar- und nicht spekulativen Kapitalanlagen.

Art. 10

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. ORGANISATION

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 12

a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
b) Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kontrollstelle verlangen.
c) Die Einladungen sind den Mitgliedern 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zuzustellen.

Art. 13

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über an der Generalversammlung eingebrachte und in der Einladung nicht aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann die Generalversammlung nicht entscheiden. Solche Anträge werden vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen.

Art. 14

Jede/r Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften gilt der Stichentscheid des/der Präsidenten/in.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. In Zweifelsfällen findet das kantonale Wahlgesetz Anwendung (ZG 161).

Art. 15

Beschlüsse über Änderungen der Statuten, den Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die entsprechenden Vorschläge sind formuliert den Mitgliedern mit der Einladung zu unterbreiten.

Art. 16

Aktiv-, Zweit- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Beschlüssen über die Entlastung geschäftsführender Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, in den Ausstand zu treten.

Art. 17

Die Generalversammlung ist zuständig für:

a) Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
b) Wahl der Kontrollstelle;
c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastungserklärung an den Vorstand;

e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
f) Genehmigung des Budgets;
g) Kauf, Verkauf sowie Belastung von Liegenschaften;
h) Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder dem Vorstand überwiesenen Gegenstände;
i) Statutenänderungen oder -ergänzungen;
j) Auflösung des Vereins.

B. Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftenberechtigung. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 19

Der Vorstand steht der Geschäftsstelle vor. Die Geschäftsstelle erfüllt alle Aufgaben der Geschäftsführung mit denen sie der Vorstand beauftragt.

Art. 20

Der/die Präsident/in beruft den Vorstand schriftlich ein unter Angabe der Traktanden. Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Art. 21

Über andere als in der Tagesordnung verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich nachträglich schriftlich einverstanden erklären, gefasst werden.

Art. 22

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Auf dem Zirkularweg ist die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 23

Über die Vereins- und Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 24

Der Vorstand ist zuständig für:

a) Die Vertretung des Vereins aussen;
b) Die Wahrung der Interessen des Vereins einschliesslich der strategischen Weiterentwicklung;
c) Die Führung und Überwachung der Geschäftsstelle und für deren Organisation und strategischen Ausrichtung.
d) Die Führung einer Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Überwachung des Vereinsvermögens.
e) Gewähren von Darlehen und Beiträgen an Organisationen mit vergleichbarer Zweckbestimmung;
f) Die Ermässigung oder den Erlass des Vereinsmitgliedschaftsbeitrages in besonderen Fällen;
g) Den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag der Geschäftsstelle;
h) Die Erarbeitung und die Inkraftsetzung von Reglementen;
i) Die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen;
j) Die Beschlussfassung in allen Rechtshandlungen, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

C. Die Kontrollstelle

Art. 25

Die Kontrollstelle besteht aus einer Revisionsstelle oder aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.
Die Revisionsstelle hat die Bücher und die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

D. Datenschutz

Art. 26

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäss geltendem Schweizer Recht. Die näheren Regeln sind in den separaten Datenschutzrichtlinien festgelegt.

V. AUFLÖSUNG

Art. 27

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit ähnlichem Zweck zuzuführen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Diese Vereinsstatuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung am 21. Juni 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. April 2005.

Zürich, 21. Juni 2025

Der Vorstand

Wolfgang Walter Wulle
Präsident

Markus Kaiser
Geschäftsführer

Ihre Spende
in guten Händen.

insieme Zürich Stadt und Bezirk Meilen ist eine ZEWO-zertifizierte Non-Profit-Organisation und verpflichtet sich zum vertrauenswürdigen Umgang mit Spenden.